

INHALT

Richtlinie Hamburger Produktionsschulen	56
Pauschalisierte Kompensationsbeträge bei Flugbuchungen ab dem 01.06.2023.....	62
Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten.....	62
Regelung über Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen.....	63

Die Behörde für Schule und Berufsbildung gibt bekannt:

Richtlinie Hamburger Produktionsschulen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zuwendungszweck dieser Richtlinie ist die Förderung des Betriebes von Produktionsschulen.

Die Förderung erfolgt als Zuwendung im Sinne des § 46 der Landeshaushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens.

Die Produktionsschulen sind seit 2009 auf der Grundlage eines Parlamentsbeschlusses eingerichtet und über den Bildungshaushalt der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert (siehe Bürgerschaftsdrucksachen 19/2928 vom 28. April 2009 sowie 19/8472 vom 18. Januar 2011).

Die Hamburger Produktionsschulen sind keine Schulen im Sinne des Hamburgischen Schulgesetzes, sondern Einrichtungen, die von Bildungsträgern in freier Trägerschaft betrieben werden. Sie sind ein die Schulpflicht an Berufsvorbereitungsschulen ersetzendes Angebot für Jugendliche, von denen zu erwarten ist, dass sie die schulischen Angebote der Ausbildungsvorbereitung nicht annehmen werden bzw. von den schulischen Regelangeboten nicht erreicht werden können.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Zielgruppe

Produktionsschulen stellen ein alternatives pädagogisches Konzept zur dualisierten Ausbildungsvorbereitung an staatlichen berufsbildenden Schulen (AvDual) für schulpflichtige Jugendliche mit Hauptwohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg dar.

Produktionsschulen sind ein Bildungsangebot für Jugendliche, die eine allgemeinbildende Schule ohne oder mit Abschluss i.d.R. nach der Jahrgangsstufe 10 verlassen haben (das 18. Lebensjahr ist noch nicht vollendet) und noch nicht berufswahlentschieden sind.

Der Aufnahme müssen Klärung und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen (Schulstatus, Wohnsitz, Aufenthaltsstatus) vorausgehen.

Übergänge aus dem allgemeinbildenden Bereich vor Beendigung der Jahrgangsstufe 10 (Drs. 19/8472, Punkt 2.1.3.) sind in pädagogisch zu begründenden Einzelfällen möglich. Die Entscheidung über eine frühere, vorzeitige Aufnahme (frühestens in Jahrgangsstufe 10) trifft die zuständige Behörde. Näheres regelt der Geschäftsprozess zum Beratungs- und Entscheidungsverfahren für die vorzeitige Aufnahme in die Ausbildungsvorbereitung (AvDual, PS, AvM).

Eine unterjährige Aufnahme aus der dualisierten Ausbildungsvorbereitung ist möglich, jedoch nur für Jugendliche, die weiterhin der Schulpflicht unterliegen.

Jugendliche, die in Produktionsschulen aufgenommen werden, müssen die Möglichkeit haben, den vollständigen Bildungsgang zu absolvieren. Es können keine Jugendlichen aufgenommen werden, deren Aufenthaltsstatus nicht gesichert ist. Dies ist der Fall, wenn sie über eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung verfügen bzw. über ihren Antrag noch nicht entschieden wurde und sie über keine gute Bleibeperspektive verfügen.

Die Jugendlichen können i.d.R. ein Jahr das Angebot der Produktionsschule nutzen. In begründeten Einzelfällen ist eine Verlängerung möglich. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.

2.2. Ziele

Produktionsschulen sind integraler Bestandteil des Übergangs von der Schule in den Beruf mit dem zentralen Ziel, insgesamt die Verweildauer zu verkürzen, indem passgenaue und erfolgreiche Übergänge in Ausbildung und Beruf gelingen.

Ziel der Produktionsschule ist die Vermittlung und Entwicklung grundlegender beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen, die für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer Erwerbstätigkeit erforderlich sind. Der Erwerb und die Entwicklung von sozialen, personalen und weiteren berufsbezogenen Kompetenzen in den Werkstatt- und Dienstleistungsbereichen der Produktionsschulen und in Betriebspraktika stehen im Vordergrund.

Die Vorbereitung auf „die Prüfung für Externe zum Erwerb des Abschlusses der Berufsvorbereitungsschule, der in seinen Berechtigungen dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss entspricht“ (vgl. § 11 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule (APO-BVS) vom 20. April 2006) ist möglich, aber nicht primäres Ziel.

2.3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen von der zuständigen Behörde beauftragten Bildungsträger der Produktionsschulen.

2.4. Erfolgskennzahlen und Qualitätssicherung

Die Bürgerschaftsdrucksache 19/2928 vom 28. April 2009 sieht eine jährliche Erfolgskontrolle auf der Basis der zwischen der zuständigen Behörde und den Trägern vereinbarten und in den Zuwendungsbescheiden dargestellten Kennzahlen vor.

Für alle Absolventinnen und Absolventen sollen gesicherte Übergänge und Anschlüsse erarbeitet werden. Von ihnen sollen mindestens 60 Prozent nach dem Besuch der Produktionsschule unmittelbar in eine Ausbildung, in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt oder in eine Weiterqualifizierung einmünden.

Um die qualitative Entwicklung der Produktionsschule zu unterstützen, schließt die zuständige Behörde einrichtungsbezogene Zielvereinbarungen. Die Berichterstattung zum erreichten Stand der Zielvereinbarung dient – wie auch der Sachbericht der Überprüfung – der Erreichung des Zuwendungszweckes sowie der fachlichen (Nach-) Steuerung.

2.5. Verbindliche Elemente des Produktionsschulkonzeptes

An Hamburger Produktionsschulen werden marktorientiert Produkte und Dienstleistungen erbracht. Das Arbeiten und Lernen in betriebsähnlichen Strukturen ermöglichen die Entwicklung und den Erwerb von grundlegenden beruflichen Kompetenzen, die für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer Erwerbstätigkeit notwendig sind. Betriebliche Praktika (inkl. Vor- und Nachbereitung sowie Begleitung) gehören verbindlich zur Übergangsgestaltung an Produktionsschulen.

Im Sinne eines ganzheitlichen, lebensweltbezogenen Lernens sollen Lernprozesse über die o. g. Produktions- bzw. Dienstleistungsprozesse initiiert und auf diese Weise neue, namentlich arbeitsweltbezogene Erfahrungsräume erschlossen werden, die die Integration in Bildung, Ausbildung und Beschäftigung der Jugendlichen nachhaltig unterstützen und damit ihre gesellschaftliche Teilhabe sichern.

Didaktisches Zentrum einer Produktionsschule sind die unterschiedlichen Werkstatt- und Dienstleistungsbereiche (mind. drei, jeweils mit Bezug zum Hamburger Ausbildungs- und Beschäftigungsmarkt), in denen verkaufsfähige Produkte hergestellt bzw. Dienstleistungen erbracht werden, die auf dem Markt angeboten und verkauft werden – ohne den Wettbewerb mit der örtlichen Wirtschaft zu beeinträchtigen. Dabei ist ein besonderes Merkmal von Produktionsschulen die didaktische Aufbereitung von realen Produktions- und Dienstleistungsprozessen mit dem Ziel, dass die Jugendlichen berufs- und arbeitsprozessbezogene Kenntnisse und praktische Fertigkeiten erwerben können. Produktion und Erbringungen von Dienstleistungen sind Mittel zum Zweck. Es gilt der Vorrang der pädagogischen Zielsetzung vor wirtschaftlichen Interessen.

Eine systematische Kompetenzfeststellung (berufsrelevante Kompetenzen, Sozial- und Personalkompetenz, kognitive Kompetenzen), die auf den Qualitätskriterien des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) und des Instituts für Maßnahmen zur Förderung der beruflichen und sozialen Eingliederung e.V. (IMBSE) basiert, bildet den Ausgangspunkt der individuellen Förderung, Berufswegeplanung und Kompetenzentwicklung der Jugendlichen.

Die professionelle Arbeit mit einem individuellen Entwicklungs-/ Berufswegeplan für jeden Jugendlichen, der in regelmäßigen Abständen ausgewertet und fortgeschrieben wird, ist verbindlich.

Die erworbenen Kompetenzen werden systematisch erfasst, dokumentiert und zertifiziert (z.B. durch entsprechende berufsbezogene Teilzertifikate und Qualifizierungsbausteine nach BBiG). Jede Produktionsschule verfügt über methodische Instrumente zur systematischen Erfassung, Dokumentation und Bewertung der individuellen Kompetenzentwicklung (z.B. Kompetenztafel oder Entwicklungstafel).

Die Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten in den Werkstatt- und Dienstleistungsbereichen einer Produktionsschule werden durch den Lernort Betrieb ergänzt und erweitert: Begleitete Praktikumsphasen, um Einblicke in die Arbeits- und Organisationsstrukturen zu erlangen sowie berufliche und betriebliche Rollenanforderungen und Regelwerke eines Wirtschaftsbetriebes zu erfahren, sind verbindlicher Bestandteil einer systematischen Übergangsgestaltung.

Eine enge Kooperation und Vernetzung mit Partnern in Bildungs-, Sozial- und Wirtschaftsraum ist unverzichtbar für die Erfüllung der Ziele einer Produktionsschule.

Der kompetente Umgang mit neuen Technologien und digitalen Informationen und somit auch die Sicherung gesellschaftlicher Teilhabe sowie die Vorbereitung von jungen Menschen auf ein selbstbestimmtes Handeln in einer mediatisierten Gesellschaft gewinnt immer mehr an Bedeutung. Jede Produktionsschule entwickelt und setzt ein umfassendes, abgestimmtes Medienbildungskonzept ein, das pädagogische, technische und organisatorische Aspekte verbindet.

2.6. Individuelle Leistungsprämien

Ein konstituierendes Merkmal der Hamburger Produktionsschulen ist die individuelle Leistungsprämie.

Die Jugendlichen erhalten in Produktionsschulen eine leistungsbezogene und individuell bemessene Prämie, die sich an der Zahl erreichter Leistungspunkte orientiert. Sie dient dem Zweck, die Motivation der Jugendlichen anzuerkennen und somit zu befördern. In dieser Zweckbestimmung dient die individuelle Leistungsprämie als pädagogisches Instrument.

Anerkannt werden mit dieser individuellen Leistungsprämie das über die „reine Teilnahme oder Anwesenheit“ hinausgehende Engagement im produktiven Prozess und somit die gezeigten und bewerteten Kompetenzentwicklungsschritte im personalen, sozialen und im fachlichen Bereich.

Grundlage der Bewertung und Bemessung der individuellen Leistungsprämie ist die kompetenzbasierte Zwischenbewertung zur Feststellung und Bewertung der erreichten Kompetenzen (soziale, personale und fachlich-methodische) durch die pädagogischen Fachkräfte sowie andere Teilnehmende des jeweiligen Werkstatt-/ Dienstleistungsbereiches (Fremdeinschätzung) sowie durch den betreffenden Jugendlichen selbst (Selbsteinschätzung). Jede Produktionsschule verfügt über methodische Instrumente. Verfahrensabläufe zur Dokumentation und Bewertung der individuellen Entwicklungsstände sind für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar.

Die Bemessung und Bewertung erfolgen anhand der nachfolgenden Vorgaben des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung:

Kriterien für personale und soziale Kompetenzen sind u.a.: regelmäßige Anwesenheit, Zuverlässigkeit/ Ausdauer, Arbeitsgenauigkeit/ Sorgfalt, Lern- und Arbeitsbereitschaft/ Motivation, Kritik- und Konfliktfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit sowie Teamfähigkeit. Diese Kompetenzen sind für alle Werkstatt- und Dienstleistungsbereiche übergreifend; die Kriterien-basierte Bewertung erfolgt in regelmäßigen Abständen.

Kriterien für fachlich-methodische Kompetenzen sind die berufsbezogenen Kompetenzen, die am konkreten Kundenauftrag im jeweiligen Werkstatt- bzw. Dienstleistungsbereich erworben und entwickelt werden können (z.B. Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz, Werkzeug- und Materialkunde, Umgang mit Kunden, Arbeitsplanung, Kalkulation). Je nach Werkstatt- bzw. Dienstleistungsbereich können diese sich unterscheiden – sowohl in Ausprägung als auch in Dauer der möglichen Kompetenzentwicklung. Die kompetenzbasierte (Zwischen-)Bewertung soll nach Erreichen von für den jeweiligen Jugendlichen überschaubaren Teilentwicklungsschritten und/ oder nach Abschluss eines Kundenauftrages als Nachweis (erfolgreich) erworbener Kompetenzen erfolgen. Ebenfalls können zur Bewertung erreichter (Kompetenz-)Entwicklungsschritte die Ergebnisse kompetenzbasierter Prüfungen für den Erwerb eines Qualifizierungsbausteins oder anderer berufsbezogener Teilzertifikate herangezogen werden.

Die Höhe der Leistungsprämien ist abhängig vom individuellen Stand der Kompetenzentwicklung (personale, soziale und fachliche Kompetenzen) der bzw. des einzelnen Jugendlichen. Die individuelle Leistungsprämie ist kein Fixum. Sie variiert je nach Entwicklungsstand der bzw. des Jugendlichen. Im Verlauf eines regelhaften Produktionsschuljahres können bis zu 1.800 Euro erreicht werden.

Auf der Basis kompetenzbasierter Bewertungen wird die individuelle besondere Leistung in Leistungspunkten gemessen, die einem persönlichen Leistungspunktekonto gutgeschrieben werden. Dabei entspricht ein Leistungspunkt dem Gegenwert von 2,00 Euro. Sobald die bzw. der Jugendliche mindestens fünf Leistungspunkte gesammelt hat, kann sie bzw. er über diese verfügen.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

In den Drucksachen der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 19/2928 vom 28. April 2009 sowie 19/8472 vom 18. Januar 2011 wurde auch der Finanzierungsrahmen für Produktionsschulen festgelegt. Der jährliche Schülerjahreskostensatz orientiert sich an den für das Berufsvorbereitungsjahr (seit 2011: dualisierte Ausbildungsvorbereitung an Berufsbildenden Schulen) errechneten Schülerjahreskosten und kommt zeitlich versetzt um ein Jahr zum Tragen.

Die Zuwendung wird im Rahmen der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt, der sich aus monatlichen Festbeträgen je Teilnehmenden (Pauschalen) zusammensetzt. Die Pauschalen werden nur für solche Teilnehmende gewährt, die den unter 2.1 genannten Kriterien entsprechen. Die Höhe der Festbeträge und die höchstens zu fördernde Anzahl von Teilnehmenden werden im Zuwendungsbescheid durch die beauftragende Behörde festgelegt.

Für den Zuwendungszeitraum 2023/2024 sowie 2024/2025 werden zur Bemessung der Platzzahlen die Auslastungsgrade der Produktionsschulen des vorangegangenen Zuwendungszeitraums (08/2021-07/2022 sowie 08/2022-05/2023) herangezogen.

Es werden rund 450 Gesamtplätze zur Verfügung gestellt (mit einer maximalen Abweichung von +/- 10 Plätzen).

Ab dem Zuwendungszeitraum 2025/2026 sollen bei der Bemessung der Platzzahlen für die einzelnen Produktionsschulstandorte neben dem Auslastungsgrad (unter Berücksichtigung der unter 2.1 beschriebenen Zielgruppe) auch die Erfolgskennzahlen (unter 2.4) sowie die Umsetzung der unter 2.5 beschriebenen verbindlichen Elemente des Produktionsschulkonzeptes) herangezogen werden.

Grundsätzlich werden die Mittel für den Betrieb einer Produktionsschule zeitabhängig auf der Basis der tatsächlichen Teilnehmenden-Monate gewährt. Im Verlauf des gesamten Zuwendungszeitraums werden nur die tatsächlich belegten Plätze bis zu den genehmigten Gesamtteilnehmermonaten bei der Erstattung berücksichtigt. Überbelegte Plätze werden nicht erstattet.

Die Produktionsschulen können bei Bedarf und monatsweise in den ersten Monaten eines (Produktionsschul-) Jahres, längstens bis Dezember, jeweils die Pauschalen für alle Plätze abfordern, unabhängig von der tatsächlichen Belegung (Vorschussfinanzierung). Ab Januar eines (Produktionsschul-) Jahres kann in jedem Fall nur teilnehmerbezogen abgefordert werden.

Bei frühzeitigen, erfolgreichen Übergängen in eine duale Ausbildung oder in eine versicherungspflichtige Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt ist ein sog. „Anreizsystem“ vorgesehen. Bei dieser erfolgreichen Vermittlung muss der unterjährig frei gewordene Platz innerhalb der Probezeit – höchstens vier Monate – nicht zwingend nachbesetzt werden. Der Produktionsschulträger bekommt diesen Platz für diese Zeit bezahlt, wenn eine Nachbetreuung der betreffenden Jugendlichen währenddessen gewährleistet wird. Verpflichtende Elemente der Nachbetreuung sind: Stabilisierung des Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnisses, Unterstützung der Betriebe bei der Einrichtung des Ausbildungsverhältnisses (inkl. Unterstützung bei notwendigen Anträgen, wie z.B. Einzelfallförderung, Berufsausbildungsbeihilfe), Unterstützung der Auszubildenden bzw. der Beschäftigten bei auftretenden Problemen (z.B. Hilfen zur Lebensbewältigung und Existenzsicherung in der Ausbildung bzw. Beschäftigung), Krisenintervention und Konfliktmanagement für Auszubildende bzw. Beschäftigte sowie für die Betriebe sowie Förderunterricht.

Vom Anreizsystem sind ausgenommen: Übergänge in geförderte oder schulische Ausbildungsgänge sowie in die Berufsqualifizierung (BQ). Ausgeschlossen vom Anreizsystem sind auch Übergänge von Jugendlichen, die länger als ein Jahr in der Produktionsschule waren. Durch das Anreizsystem förderungsfähig sind nur Übergänge von Jugendlichen, die zum 1. August eines Jahres aufgenommen und vor Ablauf desselben Produktionsschuljahres erfolgreich vermittelt wurden. Für diejenigen, die vor Beendigung der Jahrgangsstufe 10 aus dem allgemeinbildenden Bereich aufgenommen wurden („vorzeitige Aufnahmen“), wird dies im Einzelfall und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde entschieden.

Die Zuwendungen sind ausschließlich für den Betrieb der Produktionsschule zu verwenden – auf der Grundlage des behördlich genehmigten Produktionsschulkonzeptes.

Neben der Finanzierung aus dem Bildungshaushalt decken alle Produktionsschulen einen Teil ihrer Kosten durch erwirtschaftete Eigenmittel durch den Verkauf von den in den Werkstätten hergestellten Produkten sowie Dienstleistungen.

Die individuellen Leistungsprämien müssen vorrangig durch die Produktionsschulen erwirtschaftet werden: Erst nach Verbrauch der Einnahmen kann auf den Teilnehmenden-Kostensatz zurückgegriffen werden. Die Aufwendungen für die individuellen Leistungsprämien sind dann im Rahmen der Festbeträge zuwendungsfähig. Bei Antragstellung ist die Kalkulation der individuellen Leistungsprämien, d.h. auch die Finanzierung über zu erwartende Erlöse, zu erläutern. Im Verwendungsnachweis sind die tatsächlichen Ausgaben für die individuellen Leistungsprämien und die Einnahmen auszuweisen.

4. Art, Umfang und Höhe von Investitionszuschüssen

In der Aufbauphase wurden die Produktionsschulen mit Investitionsmitteln zur Einrichtung der Werkstatt- sowie Lernbereiche unterstützt (vgl. Drs. 19/2928). Über die Aufbauphase hinaus gibt es weiterhin die Möglichkeit, Mittel

für Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen (Maschinen, Werkzeuge...) zu beantragen. Dies gilt auch für innovative Projekte. Für die Bewilligung und Genehmigung müssen fundierte Begründungen vorliegen.

Die Zuwendung wird im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt. Die Höhe des Eigenanteils wird in Abhängigkeit von den zu Verfügung stehenden Haushaltsmitteln festgelegt, beträgt aber mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Behörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens anhand wirtschaftlicher Kriterien im Sinne des § 7 der Landeshaushaltsordnung (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit).

Änderungen zum vorgesehenen Konzept und zum Finanzierungsplan sind vorher mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1. Informationspflichten

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der zuständigen Behörde sowie der von ihr mit der Datenerfassung und Datenpflege sowie zur Schulpflichtüberwachung beauftragten Stellen (Sekretariat für Kooperation, Netzwerkstelle Jugendberufsagentur/ HIBB) unverzüglich alle zuwendungsrelevanten Änderungen mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei Beendigung bzw. Abbrüchen des Produktionsschulbesuches.

Um eine effiziente und sachgerechte Begleitung und Bewertung der geförderten Produktionsschule zu gewährleisten, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, der zuständigen Behörde alle notwendigen projektbezogenen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und diese rechtzeitig zu übermitteln. Dies schließt auch die regelmäßige und zeitnahe Erfassung aller vorgegebenen Daten in der Datenbank ichblickdurch.de ein.

5.2. Mitwirkung bei der Erfüllung der Schulpflicht

Produktionsschulen sind ein die Schulpflicht an Berufsvorbereitungsschulen ersetzendes Angebot für Jugendliche. Die Befreiung von der Schulpflicht nach § 39 Abs. 2 HmbSG für den Besuch der Produktionsschule ist an Bedingungen geknüpft. Die Jugendlichen erfüllen die Aufnahmevoraussetzungen (siehe 2.1). Die Sorgeberechtigten schließen mit dem Produktionsschulträger eine schriftliche Vereinbarung (Mustervertrag ist durch die zuständige Behörde vorgegeben), stimmen mit der Unterzeichnung dem Besuch der Produktionsschule zu und beantragen die Befreiung von der Schulpflicht.

Die Anwesenheit der Jugendlichen wird täglich und systematisch erhoben und dokumentiert – analog zur „Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen“ in der jeweils geltenden Fassung.

Bei unentschuldigter, dauerhafter Abwesenheit (mehr als drei Tage) versucht die Produktionsschule zunächst durch Gespräche mit den Jugendlichen sowie den Sorgeberechtigten den weiteren Besuch der Produktionsschule zu sichern. Diese und ggf. weitere pädagogische Maßnahmen sind zu dokumentieren (ebenfalls in Analogie zur „Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen“ in der jeweils geltenden Fassung).

Bleiben alle pädagogischen Maßnahmen der Produktionsschule erfolglos, muss spätestens vier Wochen nach Beginn der Abwesenheit die schriftliche Vereinbarung zwischen Produktionsschulträger und Sorgeberechtigten den betreffenden Jugendlichen gekündigt werden. Die Schulpflicht überwachende Stelle (Netzwerkstelle Jugendberufsagentur / HIBB) ist umgehend darüber zu informieren.

Besondere Vorkommnisse (Todesfälle, schwere Unfälle, Feuer, Explosionen, ansteckende meldepflichtige Krankheiten, Bedrohungen, schwere Verstöße gegen die Hausordnung, Einbruchsdiebstähle, Schließung der Werkstatt- und Lernbereiche aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder andere unvorhergesehene Anlässe, die in der Öffentlichkeit, insbesondere in der Presse oder im politischen Bereich Beachtung finden könnten) sind der zuständigen Fachaufsicht unverzüglich mitzuteilen.

Für besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit Gewaltvorfällen bzw. Sexualdelikten oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind die „Richtlinie zur Bearbeitung und Meldung von Gewaltvorfällen in Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung sowie die „Richtlinie zum Umgang der Schulen mit dem Verdacht auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Anzeigespflichtige Gewalttaten (gefährliche Körperverletzung, Raub oder Erpressung, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Straftat gegen das Leben) sind unverzüglich der Polizei, der Beratungsstelle für Gewaltprävention und der zuständigen Fachaufsicht zu melden.

5.3. Datenerhebung und Datenschutzbestimmungen

Der Produktionsschulträger ist zur Erhebung und Verarbeitung von Teilnehmenden-bezogenen Daten sowie zur Auskunft gegenüber der zuständigen Behörde (Fachaufsicht sowie Netzwerkstelle Jugendberufsagentur / HIBB) verpflichtet – unter Berücksichtigung geltender datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Absatz 1 lit. a) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. nach Beendigung der Schulpflicht Art. 6 Absatz 1 lit. b) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), da die Datenverarbeitung in diesem

Fall zur Erfüllung des Teilnehmenden-Vertrages erforderlich ist. Die Einwilligung wird im Rahmen des Abschlusses des Teilnehmenden-Vertrages erteilt.

Austausch und Übermittlung von personenbezogenen Daten der Teilnehmenden sind zudem notwendig, damit systematische Übergaben und Übergänge sichergestellt werden können. Diese erfolgen zwischen der abgebenden bzw. der aufnehmenden Schule im allgemein- sowie berufsbildenden System und der Produktionsschule. Weitere Einzelheiten der Datenverarbeitung können dem Teilnehmenden-Vertrag entnommen werden. Anlässlich des Informationsaustausches ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere der Datensicherheit durch Ergreifung der gebotenen organisatorischen und technischen Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu entsprechen. Zur Datenübertragung wird das System S/MIME verwendet.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren und weitere Bestimmungen

6.1. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Bildungsträger reichen bis spätestens 31.05. d. J. vor dem neuen Zuwendungszeitraum ihre Konzepte bei der zuständigen Fachaufsicht des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (HIBB) ein.

In der Beschreibung des Produktionsschulkonzeptes sollten Angaben insbesondere zu folgenden Aspekten enthalten sein: Leitbild der Produktionsschule; Produktionsschulprofil; didaktische Settings, insbesondere in den Werkstatt- und Dienstleistungsbereichen; systematische Kompetenzfeststellung, Erfassung und Dokumentation erworbener Kompetenzen & Entwicklungsplanung; Umsetzung der individuellen Leistungsprämie; Lernort Betrieb; Übergangmanagement; Arbeiten und Lernen im „Auszeit-Modell“; Darstellung der Teilnehmergewinnung und Teilnehmerauswahl; Kooperationen mit den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen; Kooperation mit Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen; Qualitätsmanagement des Trägers; Personal in den Produktionsschulen sowie Zielsetzung für den kommenden Zuwendungszeitraum.

Nach Prüfung und Genehmigung der Konzepte werden die Bildungsträger zur Antragstellung aufgefordert.

Die Zuwendung ist schriftlich beim Zuwendungssachgebiet der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) auf dem dafür zur Verfügung gestellten Formular zu beantragen.

Alle einzureichenden Unterlagen sind im Antragsformular aufgeführt.

Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Bestandteil des jeweiligen Bescheides sind. Der Zuwendungsbescheid kann weitere Bedingungen oder Auflagen enthalten.

6.2. Verwendungsnachweis und zuwendungsfähige Ausgaben

Das Verwendungsnachweisverfahren erfolgt anhand des jeweils gültigen Leitfadens für den Verwendungsnachweis. Die individuelle Leistungsprämie ist dabei gesondert auszuweisen.

Die zuständige Behörde behält sich vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungsmittel zu prüfen. Zu diesem Zweck ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Belege mindestens sechs Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Als zahlenmäßiger Nachweis ist mindestens anzugeben, dass die ausgezahlten Mittel für zuwendungsfähige Ausgaben verbraucht worden sind. Die Behörde für Schule und Berufsbildung behält sich vor, die Verwendung des Zuschusses für zuwendungsfähige Ausgaben im Einzelnen zu prüfen und nicht verbrauchte Mittel zurückzufordern.

Die Festbeträge können nur insoweit beansprucht werden, als sie der Deckung zuwendungsfähiger Ausgaben dienen. Sind die Ausgaben niedriger als der Bewilligungsbetrag, ermäßigt sich die Zuwendung auf die Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben. Überzahlte Beträge können zurückgefordert werden.

Auf eine Rückforderung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben niedriger als der Bewilligungsbetrag sind, weil die Zielvorgaben aus der Konkretisierung des Zuwendungszwecks insgesamt übertroffen wurden.

7. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt zum 1. August 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2030.

Die „Förderrichtlinie zur Gewährung individueller Leistungsprämien in Produktionsschulen“ vom 16. Februar 2022 sowie die „Grundzüge der Produktionsschulen in Hamburg“ vom 1. August 2013 treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft und werden durch diese Richtlinie ersetzt.

Die Personalabteilung informiert:

Pauschalisierte Kompensationsbeträge bei Flugbuchungen ab dem 01.06.2023

Betroffener Personenkreis: Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Dienstreisen durchführen

Flugkostenerstattung

Bisher werden grundsätzlich Flugkosten der niedrigsten Klasse erstattet, sofern die Flugzeugnutzung aus wirtschaftlichen oder dienstlichen Gründen notwendig ist. Beim Kostenvergleich sind im Interesse des Klimaschutzes auch externe Kosten, die durch bei Flugreisen erzeugte CO₂-Emissionen anfallen (sogenannte Kompensationsbeträge), zu berücksichtigen.

Im Vorgriff auf eine neue gesetzliche Regelung, sollen bereits ab dem **01.06.2023** bei Inlands- und Auslandsdienstreisen in europäische Nachbarländer weitestgehend Flugreisen vermieden werden. Bei Fernreisen mit dem Flugzeug sind Direktflüge ohne klimaschädliche zusätzliche Starts und Landungen zu bevorzugen. Innerdeutsche Zubringerflüge sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Kompensationsbeträge durch CO₂-Emissionen

Der Kompensationsbetrag betrug bislang für Inlandsflüge 5 Euro und für Hin- und Rückflüge 10 Euro. Bei Auslandsflügen wurde dieser entsprechend der Flugstrecke berechnet. Ab dem **01.06.2023** gelten höhere, pauschale Kompensationsbeträge:

- Innerdeutsche Flüge 30 Euro,
- Flüge nach und in Europa 60 Euro und
- Flüge außerhalb Europas 100 Euro

für den Hin- und Rückflug. Für One-Way-Flüge ist die hälftige Pauschale anzusetzen. Jeder Flug (jeweils Start und Landung) ist einzeln zu kompensieren. Dies gilt auch für Zubringerflüge.

Beispiele:

Kompensationsbetrag: Hamburg → Frankfurt, Frankfurt → New York und zurück
= 30 Euro + 100 Euro = 130 Euro

Kompensationsbetrag: Hamburg → Frankfurt, Frankfurt → Amsterdam, Amsterdam → Chicago und zurück
= 30 Euro + 60 Euro + 100 Euro = 190 Euro

Verfahren

Die Kompensationsbeträge sind von allen Dienststellen und Mitarbeitenden abzuführen, die mit dem Kauf oder der Abrechnung von Flugtickets befasst sind. Der Kompensationsbetrag für dienstliche Flugreise wird durch die Reisekostenstelle V 422 zentral abgeführt.

Hierfür sind bei einer Dienstreise mit dem Flugzeug bereits im Dienstreiseantrag die Flugzeugnutzung zu begründen und die jeweiligen Kompensationsbeträge aufzugeben. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Begründung für die Wahl des Verkehrsmittels und mögliche Alternativen zur Flugreise durch die Reisekostenstelle geprüft und der fällige Kompensationsbetrag aufgegeben werden kann.

25.05.2023
MBISchul 3/2023, Seite 62

V 421-3/114-08.2

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten

Die Behörde für Schule und Berufsbildung hat für die Schulen sowie für die Ämter und Dienststellen die Entscheidungsbefugnisse und Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten in einem sogenannten Zuständigkeitskatalog geregelt. Der Zuständigkeitskatalog bildet insofern ab, wer welche Entscheidungen bei besonderen personalrechtlichen Angelegenheiten treffen darf. Zu beachten ist, dass Entscheidungsbefugnisse, die sich aus der Funktion als Vorgesetzte/r ergeben (z.B. Gewährung von Erholungsurlaub), mitunter nicht in dem Katalog geregelt sind.

Der Zuständigkeitskatalog wurde mit der Verfügung zur Regelung personalrechtlicher Befugnisse am 24. November 2016 erstmalig vom Staatsrat der Behörde für Schule und Berufsbildung erlassen. Der Zuständigkeitskatalog wird regelhaft aktualisiert und steht dauerhaft in der jeweils gültigen Version auf dem Sharepoint der Behörde zur Verfügung. Sie finden diesen auf der Startseite unter Themen A bis Z → Z → Zuständigkeitskatalog (<https://fhhportal.ondataport.de/websites/0040-themen/SitePages/XYZ-modern.aspx>).

19.05.2023
MBISchul 03/2023, Seite 62

V 421-2 / 110-00.10

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Die Personalabteilung gibt die nachstehende Regelung einmal jährlich bekannt und weist mit der Veröffentlichung alle Beschäftigten der Behörde für Schule und Berufsbildung ausdrücklich darauf hin, dass die Vorgaben der Behörde für Schule und Berufsbildung bei jeglicher Form des Angebotes oder der Annahme von Vergünstigungen, Vorteilen, Geschenken oder Aufmerksamkeiten von anderen Personen zu beachten ist. Jede Beschäftigte bzw. jeder Beschäftigter hat Kenntnis von diesen Vorgaben zu nehmen und dies gegenüber der Vorgesetzten bzw. den Vorgesetzten schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Eine zusätzliche Informationsmail an die Ämter und Dienststellen sowie die Schulen ergeht gesondert.

Regelung über Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken bei der Behörde für Schule und Berufsbildung vom 23. Oktober 2020

aufgrund geänderter Zuständigkeiten des HIBB aktualisiert am 12. Mai 2023

Vorbemerkung

Die Annahme jeglicher Art von Belohnungen, Geschenken oder sonstiger Vorteile in Bezug auf das Amt oder die dienstliche Tätigkeit ist allen Beschäftigten grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme hiervon ist nur dann möglich, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Annahme des Vorteils die objektive Amtsführung des Beschäftigten beeinträchtigen könnte oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck der Befangenheit entstehen lassen könnte und mit der Zuwendung erkennbar keine Beeinflussung der Amtsführung beabsichtigt ist. Zu keinem Zeitpunkt darf das Vertrauen der Allgemeinheit in die öffentliche Verwaltung gefährdet werden, in dem der Anschein erweckt wird, dass sich Beschäftigte bei der Erledigung ihrer Dienstgeschäfte nicht ausschließlich an sachlichen Erwägungen orientieren.

Die vom Senat am 29.10.2019 beschlossene Bekanntmachung über das Verbot und die ausnahmsweise zulässige Annahme von Belohnungen und Geschenken (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 42 Beamtenstatusgesetz und § 49 Hamburgisches Beamtengesetz (sog. VV Belohnungen und Geschenke)) ist in der Behörde für Schule und Berufsbildung anzuwenden und gilt entsprechend. Auf sie wird hiermit verwiesen https://fhhportal.ondataport.de/websites/1002/DocsAndForms/Annahme-Belohnungen-Geschenke_Bekanntmachung-2019-10-29.pdf. In der nachfolgenden Regelung werden die dort beschriebenen Ausnahmetatbestände für die Behörde für Schule und Berufsbildung konkretisiert.

I.

Regelungskatalog

1. Verbotene, d. h. nicht genehmigte bzw. nicht genehmigungsfähige Sachverhalte (Abschnitt IV Ziffer 1 der VV Belohnungen und Geschenke):

- a) die Annahme von Bargeld oder bargeldähnlichen Zuwendungen

Beispiele: Gutscheine, wie z. B. Benzin- oder Wellnessgutscheine, Lotterielose, Glückslose, Prepaidkarten, Jetons, Trinkgelder

- b) die Annahme von Vorteilen, die der oder dem Beschäftigten im privaten Bereich zugutekommen sollen

Beispiele:

- I. jegliche Form von unentgeltlichen oder vergünstigten Arbeitsleistungen (z.B. Gärtner- und Putzdienste, Bauleistungen, Handwerksleistungen, Dienstleistungen jeder Art)

- II. unentgeltliche oder vergünstigte Überlassung von Unterkünften, Fahrzeugen, Geräten, Maschinen, etc.
 - III. verbilligte private Einkäufe (z.B. Annahme von sog. Lehrer-Rabatten für u.a. Bücher, Büroausstattung, IT-Geräte, Software-Programme), sofern die Rabatte nicht der Allgemeinheit zugänglich sind
 - IV. Urlaubsreisen (z.B. Mitnahme, Kostenerstattung, Informations- und Schnupperreisen)
 - V. Eintrittskarten, die ermäßigt oder unentgeltlich in Bezug auf das Amt zur Verfügung gestellt und damit nicht in vergleichbarer Weise der Allgemeinheit gewährt werden (z.B. ermäßigter Eintritt in den Freizeitpark nur für Lehrkräfte)
- c) die Annahme eines Geschenks einer einzelnen Person unabhängig vom Wert an Beschäftigte an Schulen, die eigenständigen Unterricht erteilen, sofern dies keine Geschenke von Kollegen im Sinne von Nr. 2 Buchstabe d zu persönlichen Anlässen sind. Bei Geschenken der Klassengemeinschaft oder Elternschaft bis 20 Euro gilt Nr. 3 Buchstabe a.
- Beispiel: Geschenke von einzelnen Schülerinnen und Schülern bzw. Eltern
- d) die Annahme eines Geschenks von Dritten (z.B. Eltern, Nichtkollegen) im Wert von mehr als 20 Euro. Diese Regelung gilt für alle Beschäftigten der BSB.
- Beispiel: Buchsammlung im Wert von 30 Euro
- e) die Unterstützung dienstlicher und außerdienstlicher Veranstaltungen der Behörde, des Amtes, der Abteilung, des Referates, der Schule oder einzelner Beschäftigter mit Geld, Waren, Sach- und Dienstleistungen oder anderen geldwerten Vorteilen
- Beispiele: Beigaben zu Weihnachtsfeiern, Beförderungsfeiern, Betriebsausflügen, Jubiläen, Abschiedsfeiern
- f) die Annahme von Einladungen für Angehörige eines Beschäftigten zu Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen und an denen Beschäftigte aufgrund ihrer dienstlichen Aufgaben teilnehmen
- g) Dienstreisen, die nicht von der FHH bezahlt werden (ausgenommen sind die Reisen, die aus EU- und Bundesmitteln finanziert werden)
- Beispiel: Reisen im Rahmen des Auslandsschuldienstes
- h) die Annahme von vergünstigten oder kostenlosen Eintritts- oder Freikarten, wenn es sich um Rabatte handelt, die speziell nur für eine bestimmte Dienststelle oder Berufsgruppe oder individuell der Einzelperson angeboten werden und somit nicht für die Allgemeinheit zugänglich sind
- Beispiele: Freikarten für Lehrkräfte für Ausstellungen, Museen, Theater, Kino, Konzerte, Messen, Opern
- i) die Annahme von Vergünstigungen oder Geschenken unabhängig des Gesamtwertes von Unternehmen, die in den Ämtern, Dienststellen, Schulen oder Landesbetrieben tätig sind und die Vergünstigungen oder Geschenke konkret an das Amt, die Dienststelle oder Schule, den Schulverein oder einzelne Beschäftigte adressieren. Dies gilt insbesondere, wenn diese in einem dienstlichen Kontext, im Rahmen eines dienstlichen Vertragsverhältnisses oder zur Anbahnung eines solchen Vertragsverhältnisses gemacht werden
- Beispiele: kostenlose oder ermäßigte Leistungen von Schulfotografen, Schulbücher, Kalender, PC-Software etc.
- Die Rahmenrichtlinie über Sponsoring, Spenden und mäzenatische Schenkungen für die Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg und ihre Mehrheitsbeteiligungen in der Fassung vom 12. November 2013 sowie die Richtlinie zu Werbung, Sponsoring und sonstigen wirtschaftlichen Aktivitäten in staatlichen Schulen vom 11. November 1998 mit den Änderungen vom 17. Mai 2000 bleiben hiervon unberührt und sind zwingend zu beachten!
- j) die Annahme von Vorteilen, die die bzw. der Beschäftigte gefordert hat. Gefordert in diesem Sinne ist jeder Vorteil, dessen Gewährung auf Initiative der oder des Beschäftigten beruht
- k) die Umgehung der o.g. Verbote durch die Annahme der Geschenke durch Dritte (bspw. die Annahme durch den Schulverein)

Die hier genannten Angebote an Beschäftigte oder Dienststellen sind stets zurückzuweisen. Die Annahme ist verboten!

2. Allgemeine Ausnahmen, d.h. keine Genehmigung im Einzelfall erforderlich (Abschnitt IV Ziffer 2 und 4 der VV Belohnungen und Geschenke):

Für die Beschäftigten der BSB werden folgende Verhaltensweisen ohne Einzelgenehmigung allgemein erlaubt:

- a) nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende sehr geringwertige Aufmerksamkeiten im Wert bis zu 5 Euro. Soweit möglich und sinnvoll soll die betroffene Gruppe, wie z.B. das Referat, von den Aufmerksamkeiten profitieren. Bei Geschenken an Beschäftigte an Schulen, die eigenständigen Unterricht erteilen, gelten Nr. 1 Buchstabe c sowie Nr. 3 Buchstabe a.

Beispiele: Massenwerbeartikel einfacher Art wie Kugelschreiber und andere Schreibgeräte, Kalender und Schreibblock

- b) handgefertigte Geschenke von Schülerinnen und Schülern mit rein ideellem Wert

Beispiele: Bastelarbeiten, selbstgebackene Kekse

- c) Annahme von Gastgeschenken, die im Rahmen dienstlicher Tätigkeiten überreicht werden und die Ablehnung aus Gründen der Höflichkeit nicht in Betracht kommt, sofern diese anschließend an die jeweilige Amts- bzw. Geschäftsführung abgeliefert werden

Beispiele: Geschenk während des Schüleraustausches, Begrüßungsgeschenke im Zusammenhang mit dem Besuch bei Partnerschulen

- d) Annahme von üblichen und angemessenen Geschenken aus dem Kollegenkreis oder von Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg zu persönlichen Anlässen. Gutscheine dürfen abweichend von Nr. 1 Buchstabe a als Geschenk aus dem Kollegenkreis angenommen werden.

Beispiele: Geburtstag, Beförderungen, Jubiläen, Abschiede

- e) Teilnahme der BSB-Beschäftigten (nicht der Angehörigen) an außerdienstlichen Veranstaltungen anderer Behörden oder Ämter, Dienststellen der BSB oder Schulen. Die Teilnahme von BSB-Beschäftigten (und deren Angehörigen) an Veranstaltungen, die für die Allgemeinheit kostenlos sind, ist nicht Teil dieser Regelung. Eine Teilnahme an für die Allgemeinheit kostenlosen Veranstaltungen ist stets genehmigungsfrei erlaubt.

Beispiele: Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendmusikschule und der Landeszentrale für politische Bildung

- f) Teilnahme an Veranstaltungen (inklusive der Inanspruchnahme einer Bewirtung) aufgrund von Repräsentationspflichten

Die Behördenleitung (S und SV), die Geschäftsführung der Landesbetriebe und die Amtsleitungen (B und V) sowie deren jeweiligen Vertretungen dürfen Einladungen zu Veranstaltungen annehmen, bei denen aus dienstlicher Veranlassung oder auf das Amt bezogene Repräsentationsverpflichtungen bestehen. Dies betrifft insbesondere offizielle Empfänge, die Einführung oder Verabschiedung von Amtspersonen o.Ä.

- g) für die im dienstlichen Interesse liegende Teilnahme der BSB-Beschäftigten (nicht der Angehörigen) an Fachmessen und Fachveranstaltungen, sofern die Kosten für die Teilnahme durch die Dienststelle getragen werden

- h) geringfügige, unentgeltliche Vorteile, die die Durchführung von Dienstgeschäften erleichtern oder beschleunigen. Die Übernahme der Kosten für eine Rideshare-Beförderung oder Fahrkarten durch einen Dritten ist jedoch verboten.

Beispiele: Mitnahme durch Private in Kraftfahrzeugen für die Erledigung von Dienstgeschäften in den Fällen von geringer Entfernung (ca. 50 Kilometer, Abholung vom Bahnhof, Flughafen)

- i) Annahme von Rabatt- bzw. Ansichtsexemplaren als Werbeatikel, wenn diese der Allgemeinheit zugänglich sind und nicht (nur) für einzelne Lehrkräfte bzw. Beschäftigte und bestimmte Beschäftigtengruppen bestimmt sind

Beispiele: Annahme von Rabattexemplaren durch die Schule zur Aufnahme in die Schulbücherei, Annahme von Prüfexemplaren durch die Landeszentrale für politische Bildung

Bestehen Zweifel, ob eine Genehmigung erforderlich ist oder ob ein Geschenk vom Anlass/Gegenstand her als sozialadäquat angesehen werden kann, so ist umgehend die vorherige Zustimmung einzuholen.

3. Im Einzelfall zu genehmigende Ausnahmen

(Abschnitt IV Ziffer 3 der VV Belohnungen und Geschenke):

- a) nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende geringwertige Aufmerksamkeiten bis max. 20 Euro eines Schenkenden pro Jahr, soweit sie nicht nach Nr. 2 Buchstabe a (sehr geringwertige Aufmerksamkeiten) als allgemein genehmigt gelten. Soweit möglich und sinnvoll soll die betroffene Gruppe, wie z.B. das Referat von den Aufmerksamkeiten profitieren.

Aufmerksamkeiten jeglichen Werts von Einzelpersonen dürfen von Beschäftigten an Schulen, die eigenständigen Unterricht erteilen, generell nicht entgegengenommen werden (siehe Nr. 1 Buchstabe c). Die Annahme von Geschenken der Klassengemeinschaft oder aus der Gruppe der Elternschaft bis 20 Euro durch diese Personen ist im Einzelfall zu genehmigen.

Beispiele: Blumen, Pralinen, Aufmerksamkeiten für eine Gruppe von Beschäftigten, Getränke, Kosmetika, Parfum

- b) Teilnahme an Veranstaltungen (inklusive der Inanspruchnahme einer Bewirtung) aufgrund von Repräsentationsaufgaben unterhalb der Behördenleitung, der Amtsleitungen und bei den Landesbetrieben unterhalb der Geschäftsführungsebene und deren jeweilige Vertretungen

- c) Teilnahme an grundsätzlich kostenpflichtigen Fachtagungen oder sonstigen kostenpflichtigen Veranstaltungen, für die der Veranstalter für die BSB- oder FHH-Mitarbeiter keine Teilnahmegebühr erhebt

Beispiel: Fachtagung einer Firma, die keine Teilnahmegebühr für Beschäftigte der FHH bzw. des öffentlichen Dienstes, jedoch für Dritte erhebt

- d) alle übrigen nicht unter die allgemein genehmigten Ausnahmen gemäß Nummer 2 fallenden Sachverhalte

II.

Verfahren, Zuständigkeiten, Aufgaben der Vorgesetzten (Abschnitte V und VII der VV Belohnungen und Geschenke)

Einzelfallbezogene Zustimmungs- oder Genehmigungsanträge nach Nr. 3 oder bei Zweifelsfällen zu Nr. 2 sind vor der Annahme schriftlich bei der nachfolgenden Stelle zu stellen. Ist dies nicht möglich, muss der Genehmigungsantrag unverzüglich nachgeholt werden.

- a) Zustimmungen bzw. Genehmigungen zur Annahme von Zuwendungen erteilt

für das Personal an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen	Schulleiter/in
für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst	B 22-6
für das Personal in den Ämtern V und B	zuständige/r Abteilungsleiter/in
für das Personal am LI, IfBQ, JMS, JIZ, LZ, PA, IR, Senatorenbüro	zuständige/r Leiter/in

für das Personal in den Beratungsabteilungen der Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ)	Gesamtleiter/in des ReBBZ
für das Personal der Bildungsabteilungen der ReBBZ	Leiter/in der Bildungsabteilung
für das Personal beim BBZ	Leiter/in BBZ
für die Schulleiter/innen der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen und Gesamtleiter/in der ReBBZ sowie für die Leiter/innen des BBZ und der ReBBZ-Bildungsabteilungen	zuständige/r Schulaufsicht- bzw. Aufsichtsbeamtin/-beamter
für die Leiter/in des LI, IffBQ, der JMS, des JIZ, der LZ	B-AI
für das Personal der VHS	Geschäftsführer/in
für das übrige Personal des HiBB	HI, zuständige Geschäftsbereichsleitung jeweils für ihren Bereich
für das Personal des SIZ und B-KOM	B
für die Leiter/in von PA, IR, Senatorenbüro sowie für die Geschäftsführer/in der Landesbetriebe VHS und HiBB sowie die Gleichstellungsbeauftragten	SV bzw. S
für die SchwbV und Personalräte einschließlich GPR	jeweils zuständige/r Disziplinarvorgesetzte
im Übrigen, u.a. für das Personal des CDO und in den Stabsstellen	jeweils nächsthöhere/r Vorgesetzte/r

- b) Innerhalb der Verwaltungsbereiche ist für die Genehmigung der HIM-Workflow zu nutzen. Dem Antrag auf Zustimmung/Genehmigung sind vorhandene Unterlagen beizufügen (z.B. Einladungen, Programm, Wert der Zuwendung, Gebühren usw.). Der Antragsvorgang ist für 5 Jahre durch die jeweiligen Vorgesetzten aufzubewahren.
- c) Allgemein genehmigte Ausnahmen oder genehmigte Ausnahmen im Einzelfall schließen nicht aus, dass sich Genehmigende oder Genehmigungsempfänger ggf. strafbar machen. Rechtswidrige Genehmigungen bewahren nicht vor einer Strafverfolgung.
- d) Das Referat V 43 informiert neue Beschäftigte im Rahmen der Einstellung über die sich aus den §§ 42 BeamtStG, 49 HmbBG und den tarifvertraglichen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen.
- e) Die vorliegende Regelung über die Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen der Behörde für Schule und Berufsbildung werden durch das Referat V 42 einmal jährlich in der aktuellsten Fassung im Mitteilungsblatt der Behörde für Schule und Berufsbildung bekanntgegeben.
- f) Die Ämter, Dienststellen einschließlich der Landesbetriebe und Schulen werden einmal jährlich über die sich aus den §§ 42 BeamtStG, 49 HmbBG und den tarifvertraglichen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen per E-Mail informiert. Die Vorgesetzten haben sicherzustellen, dass jede Beschäftigte bzw. jeder Beschäftigter mindestens einmal jährlich Kenntnis von diesen Vorschriften nimmt und die Kenntnisnahme schriftlich oder elektronisch gegenüber dem jeweiligen Vorgesetzten bestätigt. Die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Beschäftigten ist durch die jeweiligen Vorgesetzten für 5 Jahre aufzubewahren.

III.

Schlussbestimmung

Die bisherigen Regelungen über die Annahme von Belohnungen und Geschenken des Personalamts vom 27.03.2001 (ergänzt am 20.09.2006) und der Behörde für Schule und Berufsbildung vom 28.08.2015 werden durch diese Regelung ersetzt.

16.05.2023
MBISchul 03/2023, Seite 63

V 421-2/111-70.7

* * *

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 322 - mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de / Layout: V 231-4)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.